

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.49 vom 22. März 2022

BS Appellationsgericht, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.49 du 22 mars 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.49 del 22 marzo 2022

Erwägungen

E. 28

Oktober 2021 teilten die Beschwerdeführer dem Appellationsgericht mit, dass die Eltern (Beschwerdeführer 2 und 3) ihre Genugtuungsansprüche gegenüber dem Spital ihrem Sohn (Patient und Beschwerdeführer 1) abgetreten hätten und sie inzwischen aus dem zivilgerichtlichen Verfahren ausgeschieden seien. Damit haben die Eltern unbestrittenermassen kein Rechtsschutzinteresse mehr an der vorliegenden Beschwerde (vgl. Beschwerdeantwort, Rz 45 und 46), welche die Höhe der Sicherheit für die Parteientschädigung im Verfahren vor Zivilgericht betrifft. Auf die Beschwerde der Eltern ist somit nicht einzutreten (Art. 59 und 60 ZPO; vgl. auch BGE 146 III 416 E. 7.4).

2. Verfügung des Zivilgerichts

Mit Verfügung vom 24. September 2020 verpflichtete der Zivilgerichtspräsident die Beschwerdeführer in solidarischer Verbindung, eine Sicherheit von CHF 105'600.■ für die Parteientschädigung des Spitals zu leisten, ansonsten auf die Klage nicht eingetreten werde. Der Zivilgerichtspräsident bejahte zunächst einen Anspruch des Spitals auf Sicherheit, da die Beschwerdeführer keinen Wohnsitz in der Schweiz hätten. Strittig sei die Höhe der Sicherheit. Bei einem Streitwert von CHF 1'000'000.■ betrage das Grundhonorar CHF 28'600.■ bis CHF 48'000.■. Da mit einem aufwändigen, komplexen Verfahren zu rechnen sei, rechtfertige es sich, den Tarifrahmen auszuschöpfen und von einem Grundhonorar von CHF 48'000.■ auszugehen. Darüber hinaus liess der Zivilgerichtspräsident vier Zuschläge von je 30 % zu, dies erstens aufgrund des überdurchschnittlich grossen Aufwands, zweitens aufgrund der Schlichtungsverhandlung, drittens aufgrund der vorhersehbaren Notwendigkeit eines zweiten Schriftenwechsels und viertens aufgrund des Antrags der Beschwerdeführer auf Einholung eines medizinischen Gutachtens.

Der Patient zieht mit seiner Beschwerde sowohl die Höhe des Grundhonorars (dazu nachfolgende E. 3) als auch die Höhe der vier Zuschläge auf dem Grundhonorar in Zweifel (dazu nachfolgende E. 4).

3. Grundhonorar

3.1 Zur Höhe des Grundhonorars führte der Zivilgerichtspräsident aus, dass aufgrund der bis Ende 2020 geltenden Honorarordnung (HO) bei einem Streitwert von CHF 1'000'000.■ das Grundhonorar CHF 28'600.■ bis CHF 48'000.■ betrage. Da aufgrund der Klage mit einem aufwändigen, komplexen Verfahren zu rechnen sei, rechtfertige es sich, den Tarifrahmen auszuschöpfen und von einem Grundhonorar von CHF 48'000.■ auszugehen (Verfügung, S. 2 oben).

Der Patient macht geltend, der Zivilgerichtspräsident verkenne, dass § 4 HO keine fixe Summe an die Höhe des Streitwerts knüpfe. Vielmehr könne das Grundhonorar bei einem Streitwert von CHF 0,5 bis 1,0 Million zwischen CHF 28'600.■ und CHF 48'000.■ festgesetzt werden. Dass in dieser Spannweite bei einem Streitwert von CHF 1'000'000.■ die Parteikosten nicht «automatisch» auf den höchstmöglichen Wert festgelegt würden, ergebe sich bereits daraus, dass gemäss § 4 HO bei einem Streitwert von über CHF 1,0 Million bereits bei CHF 45'500.■ angesetzt werden könne. Entgegen der Verfügung sei auch nicht mit einem speziell aufwändigen und komplexen Verfahren zu rechnen. Die Pflichtverletzungen des Spitals und die gravierenden Folgen dieser Pflichtverletzungen seien gut belegt durch zwei unabhängige Expertengutachten, welche er eingeholt habe. In Anbetracht der Umstände sei von einem Grundhonorar von CHF 30'000.■ auszugehen (Beschwerde, Rz 24■26).

3.2 Die Höhe der Sicherheit bemisst sich nach der zu erwartenden Parteientschädigung, die im Fall des Unterliegens auszurichten wäre. Die Parteientschädigung ist ihrerseits nach dem kantonalen Tarif festzusetzen (Art. 96 ZPO) (BGE 147 III 529 E. 4.3.2 S. 534 f.; BGer 4A_487/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 6.2). Das Gericht legt die Höhe der Sicherheit aufgrund einer summarischen Prüfung der Verhältnisse fest. Da die Sicherheit nachträglich erhöht werden kann und die Prozessführung nicht ohne Not erschwert werden soll, sind nicht alle denkbaren Eventualitäten und Zuschläge abzudecken (vgl. zum Ganzen AGE BEZ.2019.48 vom 13. November 2019 E. 2.2). Die Festlegung der Höhe der Parteientschädigung im Rahmen der Sicherstellung stellt einen Ermessensentscheid dar (BGer 4A_487/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 6.2).

Auf die Festlegung der Parteientschädigung im zivilgerichtlichen Verfahren ist im vorliegenden Fall die bis Ende 2020 geltende HO anwendbar. Nach dieser besteht das Honorar in vermögensrechtlichen Zivilsachen aus dem Grundhonorar mit allfälligen Zuschlägen und Abzügen. Das Grundhonorar bemisst sich nach dem Streitwert und deckt im schriftlich geführten Verfahren den Aufwand für eine Rechtsschrift und eine Verhandlung (§ 3 Abs. 1 und 2 HO). Im schriftlichen Verfahren beträgt das Grundhonorar bei einem Streitwert von über CHF 0,5 bis 1,0 Million CHF 28'600.■ bis CHF 48'000.■ (§ 4 Abs. 1 lit. b HO).

3.3 Im vorliegenden Fall beschränken sich die Ausführungen des Patienten im Wesentlichen darauf, das aus seiner Sicht angemessene Grundhonorar zu schildern. Die Ausführungen legen aber nicht nahe, dass der Zivilgerichtspräsident in der summarischen Prüfung der Höhe der zu erwartenden Parteientschädigung sein Ermessen unrichtig ausgeübt hätte. Im Übrigen sind die Ausführungen zum Grundhonorar haltlos: Entgegen der Darlegung des Patienten setzte der Zivilgerichtspräsident das Grundhonorar nicht «automatisch» auf den höchstmöglichen Wert fest. Vielmehr begründete er die Ausschöpfung des Grundhonorarrahmens damit, dass aufgrund der Klage mit einem aufwändigen, komplexen Verfahren zu rechnen sei. Haltlos ist auch der Einwand, es sei nicht mit einem speziell aufwändigen und komplexen Verfahren zu rechnen, da die Pflichtverletzungen des Spitals und deren gravierenden Folgen bereits durch zwei «unabhängige» Gutachten gut belegt seien. Bei diesen zwei Gutachten handelt es sich, wie der Patient selbst einräumt, um von ihm selbst eingeholte Gutachten (Beschwerde, Rz 25) und somit Parteibehauptungen, deren Richtigkeit das Spital bestreitet und welche die Aufwändigkeit und Komplexität des Verfahrens eher erhöhen (vgl. Beschwerdeantwort, Rz 14).

Die Ausführungen des Patienten sind somit nicht geeignet, die Höhe des zu erwartenden Grundhonorars von CHF 48'000.■ in Frage zu stellen. Die Zuschläge auf dem Grundhonorar, die der Zivilgerichtspräsident zuliegt, berechnen sich somit zu Recht auf einem Grundhonorar von CHF 48'000.■. Die angefochtene Verfügung ist diesbezüglich ohne weiteres vertretbar und folglich nicht zu beanstanden.

4. Zuschläge auf dem Grundhonorar

4.1 Zu den Zuschlägen führte der Zivilgerichtspräsident aus, dass gemäss § 5 Abs. 1 HO auf dem Grundhonorar verschiedene Zuschläge berechnet würden. Vorgesehen sei zunächst ein Zuschlag bis 100 % in Prozessen mit überdurchschnittlich grossem Aufwand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (lit. a). Das Spital rechne unter diesem Titel mit einem Zuschlag von 30 %, zufolge komplexem medizinischem Sachverhalt, Berücksichtigung des ausländischen Rechts sowie Unterlagen in englischer und arabischer Sprache. Bekanntlich ■ so der Zivilgerichtspräsident ■ lägen Medizinalhaftungsprozessen regelmässig komplexe medizinische Sachverhalte zugrunde, so dass insbesondere der Aufwand für die Instruktion deutlich grösser sei als bei einer normalen Forderungsklage. Mit Blick auf den Aufwand in tatsächlicher Hinsicht ändere daran auch die Erfahrung der Anwältin des Spitals nichts. Zutreffend sei auch, dass die fremdsprachige Korrespondenz zu einem grossen Aufwand führe. Offenbleiben könne, ob ausländisches Recht zur Anwendung gelange; spätestens bei der Berechnung des Schadenersatzes seien jedoch die Verhältnisse in Katar, am Wohnsitz des Patienten, zu berücksichtigen. Auch mit Blick auf das beantragte Expertengutachten sei mit einem Zusatzaufwand zu rechnen. All dieser Aufwand werde durch den Höchstsatz des Grundhonorars nicht ausreichend gedeckt. Der vom Spital eingesetzte Zuschlag von 30 % sei vielmehr moderat (Verfügung, S. 2).

Der Patient wendet ein, seine Klageschrift zeige, dass im vorliegenden Fall nicht von einem speziell komplexen Sachverhalt auszugehen sei. Der vom Zivilgerichtspräsidenten gewährte Zuschlag von 30 % lasse sich auch nicht durch fremdsprachige Unterlagen, ausländisches Recht und durch den Aufwand im Zusammenhang mit dem Expertengutachten rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, habe der Patient bereits umfassende gutachterliche Abklärungen vornehmen lassen und eingereicht. Ein etwaiger Zusatzaufwand für ein gerichtliches Expertengutachten werde sich daher in engen Grenzen halten. Der angewendete Zuschlag von 30 % sei somit «weit überrissen» (Beschwerde, Rz 27 und 28).

Mit diesen Ausführungen beschränkt sich der Patient erneut darauf zu schildern, was aus seiner Sicht der angemessene Komplexitätszuschlag wäre. Die Ausführungen sind sodann durchgehend unsubstantiiert und unzutreffend. Erst recht sind sie weit davon entfernt, eine unrichtige Ermessenausübung durch den Zivilgerichtspräsidenten zu belegen. Der Komplexitätszuschlag von 30 % erscheint als ohne weiteres vertretbar und ist somit nicht zu beanstanden.

4.2 Zur Höhe des Zuschlags für die Schlichtungsverhandlung führte der Zivilgerichtspräsident aus, dass die Schlichtungsverhandlung zu einem Zuschlag von höchstens 30 % führe (§ 5 Abs. 1 lit. b) ba) HO). Angesichts des 19 Seiten umfassenden Schlichtungsgesuchs, der eingereichten Unterlagen von 47 Seiten und der mehr als zweistündigen Schlichtungsverhandlung sei ein Zuschlag von 30 % ohne weiteres gerechtfertigt (Verfügung, S. 2 unten).

Der Patient führt aus, dass es sich bei diesem Zuschlag von 30 % um den maximal zulässigen Zuschlag handle und dass deshalb angenommen werden müsste, dass die Schlichtungsverhandlung einen besonders grossen Aufwand bedeutet hätte. Tatsächlich habe sich das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde auf den üblichen Umfang beschränkt. Es sei weder sonderlich kompliziert gewesen noch habe die Verhandlung übermässig lang gedauert. Der Patient habe sich zwar bemüht, den Sachverhalt möglichst vollständig und objektiv zu schildern; dieser Sachverhalt sei dem Spital aber längst bekannt gewesen. Zudem handle es sich um eine medizinische Institution, zu deren täglichem Geschäft die Beurteilung der Korrektheit medizinischer Eingriffe gehöre. Auch die Anwältin des Spitals sei nach ihren eigenen Angaben auf Medizinhaftungsfälle spezialisiert. Das Schlichtungsverfahren habe deshalb weder auf Seiten des Spitals noch ihrer Anwältin zu einem ungewöhnlichen Aufwand geführt, weshalb ein Zuschlag von 30 % unangebracht sei. Beantragt werde ein Zuschlag von maximal 10 % (Beschwerde, Rz

E. 29

und 30).

Auch diese Ausführungen sind ungeeignet, die Höhe des Schlichtungszuschlags in Frage zu stellen. Aufgrund des in der Verfügung dargelegten Umfangs des Schlichtungsgesuchs (19 Seiten zuzüglich 47 Seiten Unterlagen) und der Dauer der Schlichtungsverhandlung von mehr als zwei Stunden ist von einem ■ im Vergleich zu anderen Fällen mit ähnlichem Streitwert ■ überdurchschnittlich aufwändigen Schlichtungsverfahren auszugehen, was den maximal zulässigen Zuschlag von 30 % ohne weiteres rechtfertigt.

4.3 Der Zivilgerichtspräsident gewährte schliesslich auch Zuschläge von je 30 % für den zweiten Schriftenwechsel (§ 5 Abs. 1 lit. b) bb) HO) und für die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens (§ 5 Abs. 1 lit. b) bc) HO). Im vorliegenden Fall sei zweifelsfrei mit einem zweiten Schriftenwechsel zu rechnen. Aufgrund der Komplexität des Falls und des Umfangs der bisher eingereichten Rechtsschriften und Unterlagen sei ein Zuschlag von 30 % angemessen. Sodann sei aufgrund des entsprechenden Antrags des Patienten mit der Einholung eines medizinischen Gutachtens zu rechnen, was erfahrungsgemäss zu einem erheblichen Mehraufwand führe. Selbst ohne Berücksichtigung des beantragten Gutachtens zu den tatsächlichen Verhältnissen in Katar sei ein Zuschlag von 30 % angebracht (Verfügung, S. 2 f.).

Der Patient wendet ein, dass auch diese beiden Zuschläge «aus den bereits genannten Gründen» nicht gerechtfertigt seien (Beschwerde, Rz 31). Er führt aber nicht aus, welche Gründe er dabei meint. Damit kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach. Die Einwände sind deshalb unbeachtlich.

5. Beschwerdeentscheid und Prozesskosten

5.1 Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Zivilgerichtspräsident in der Verfügung vom 24. September 2020 die Höhe der Parteientschädigung im Rahmen der Sicherstellung korrekt bemass. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde des Patienten ist vollumfänglich abzuweisen. Auf die Beschwerde der Eltern des Patienten ist aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. oben E. 1).

5.2 Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind somit den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten in Beschwerdeverfahren gegen prozessleitende Verfügungen betragen CHF 200.■ bis CHF

10'000.■, in aussergewöhnlichen Fällen bis CHF 30'000.■ (§ 13 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]). Im vorliegenden Fall erscheinen Gerichtskosten im mittleren bis unteren Bereich des Rahmens als angemessen und werden folglich auf CHF 3'000.■ festgelegt.

Die Beschwerdeführer bezahlen dem Spital sodann eine Parteientschädigung. Diese berechnet sich im Beschwerdeverfahren gegen prozessleitende Verfügungen nach dem Zeitaufwand (§ 12 Abs. 2 des seit 2021 geltenden Honorarreglements [HoR, SG 291.400]) ■ und nicht nach dem Streitwert (vgl. die diesbezüglich unzutreffende Verfügung vom 11. November 2021, in welcher die voraussichtliche Parteientschädigung nach dem Streitwert berechnet wurde). Bei einem geschätzten angemessenen Zeitaufwand von 12 Stunden und beim üblichen Überwälzungstarif von CHF 250.■ pro Stunde (vgl. dazu AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 8.2.3) ergibt sich eine Parteientschädigung von CHF 3'000.■ für das Beschwerdeverfahren. Die Sicherheit von CHF 3'000.■, welche die Beschwerdeführer dem Appellationsgericht bereits geleistet haben, wird folglich an das Spital überwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.